

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch A. Becker und F. Castilla Contreras als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV begehrt der Kläger, den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1214 der Kommission vom 22. Juli 2021 zur Ermächtigung Polens, den Verkehr mit der Hanfsorte Finola in seinem Hoheitsgebiet gemäß der Richtlinie 2002/53/EG des Rates zu verbieten (ABl. 2021, L 265, S. 1), für nichtig zu erklären. Außerdem beruft er sich nach Art. 277 AEUV auf Einreden der Rechtswidrigkeit von Art. 32 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. 2013, L 347, S. 608) sowie von Art. 9 Abs. 5 der Delegierten Verordnung Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. 2014, L 181, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Streithilfeanträge des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Republik Polen sind erledigt.
3. James C. Callaway trägt seine eigenen Kosten sowie die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
4. Der Rat, das Parlament und die Republik Polen tragen ihre eigenen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 17.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 28. September 2022 — FC/ EASO

(Rechtssache T-697/21) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Disziplinarverfahren – Ablehnung des Antrags auf Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zur Verkündung von Entscheidungen des Gerichts in zusammenhängenden Rechtssachen – Verkündung der Entscheidungen des Gerichts in den zusammenhängenden Rechtssachen während des Verfahrens – Erledigung der Hauptsache)

(2022/C 463/68)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: FC (vertreten durch die Rechtsanwälte V. Christianos und A. Skoulikis sowie die Rechtsanwältin G. Kelepouri)

Beklagter: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) (vertreten durch P. Eyckmans und M. Stamatopoulou im Beistand des Rechtsanwalts T. Bontinck sowie der Rechtsanwältinnen A. Guillerme und L. Burguin)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom 25. Juli 2021, mit der ihre Beschwerde gegen die Entscheidung des EASO vom 24. Februar und vom 14. März 2021, mit denen der Vorsitzende des Disziplinarrats des EASO ihren Antrag auf Aussetzung des gegen sie eingeleiteten Disziplinarverfahrens abgelehnt hatte, zurückgewiesen wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. FC trägt neben ihren eigenen Kosten diejenigen des Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen.

(¹) ABl. C 2 vom 3.1.2022.

Beschluss des Gerichts vom 19. September 2022 — TDK Foil Italy/Kommission**(Rechtssache T-788/21) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Handelspolitik – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Endgültiger Antidumpingzoll – Unabhängiger Einführer – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TDK Foil Italy SpA (Rozzano, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Di Gianni, A. Scalini und G. Pregno)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch G. Luengo und M. Gustafsson als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Klägerin, die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021, L 359, S. 6) insoweit für nichtig zu erklären, als sie Folien aus Rohaluminium zur Verwendung bei der Herstellung von Hochspannungs-Anoden und Tab-Folie zur Verwendung bei der Herstellung von Aluminiumelektrolytkondensatoren in den Geltungsbereich des Antidumpingzolls einbezieht.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die TDK Foil Italy SpA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 84 vom 21.2.2022.

Beschluss des Gerichts vom 5. Oktober 2022 — Airoldi Metalli/Kommission**(Rechtssache T-1/22) (¹)****(Nichtigkeitsklage – Dumping – Einfuhr von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in China – Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls – Einführer – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Keine individuelle Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(2022/C 463/70)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoldi Metalli SpA (Molteno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Campa, D. Rovetta, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Gustafsson und G. Luengo als Bevollmächtigte)